

Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Kreiswahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen bei Landrats- und Kreistagswahlen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Harz am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Landrats- und Kreistagswahlen.
- (2) Sie gilt für die berufenen Mitglieder der Wahlvorstände und des Kreiswahlausschusses.

§ 2 Aufwandspauschale

- (1) Für jede stattfindende Landrats- oder Kreistagswahl erhalten:
 - a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 25,00 Euro.
 - b) bei Sitzungen des Kreiswahlausschusses anwesende Mitglieder einen Aufwandsersatz in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Die vorgenannten Beträge stellen die Obergrenze bei der Kostenerstattung der Kommunen hinsichtlich der Erfrischungsgelder dar. Bei verbundenen Wahlen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt die Kostenerstattung hälftig (17,50 Euro bzw. 12,50 Euro).

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 01.02.2024

Balcerowski
Landrat

Bekanntgemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 2 am 18.02.2024